

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 44

23.11.2022

Seite 265

I n h a l t

- **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberornau**
- **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallsorgung im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 12. Juli 2019**
- **Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

**Wasser- und Bodenverbandsrecht;
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberornau**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund § 59 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl S. 1578) folgende

Satzung

§ 1 Änderung

Der als Anlage beiliegende neue Lageplan ersetzt den bisherigen Lageplan gemäß § 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberornau vom 25.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 27.08.2014.

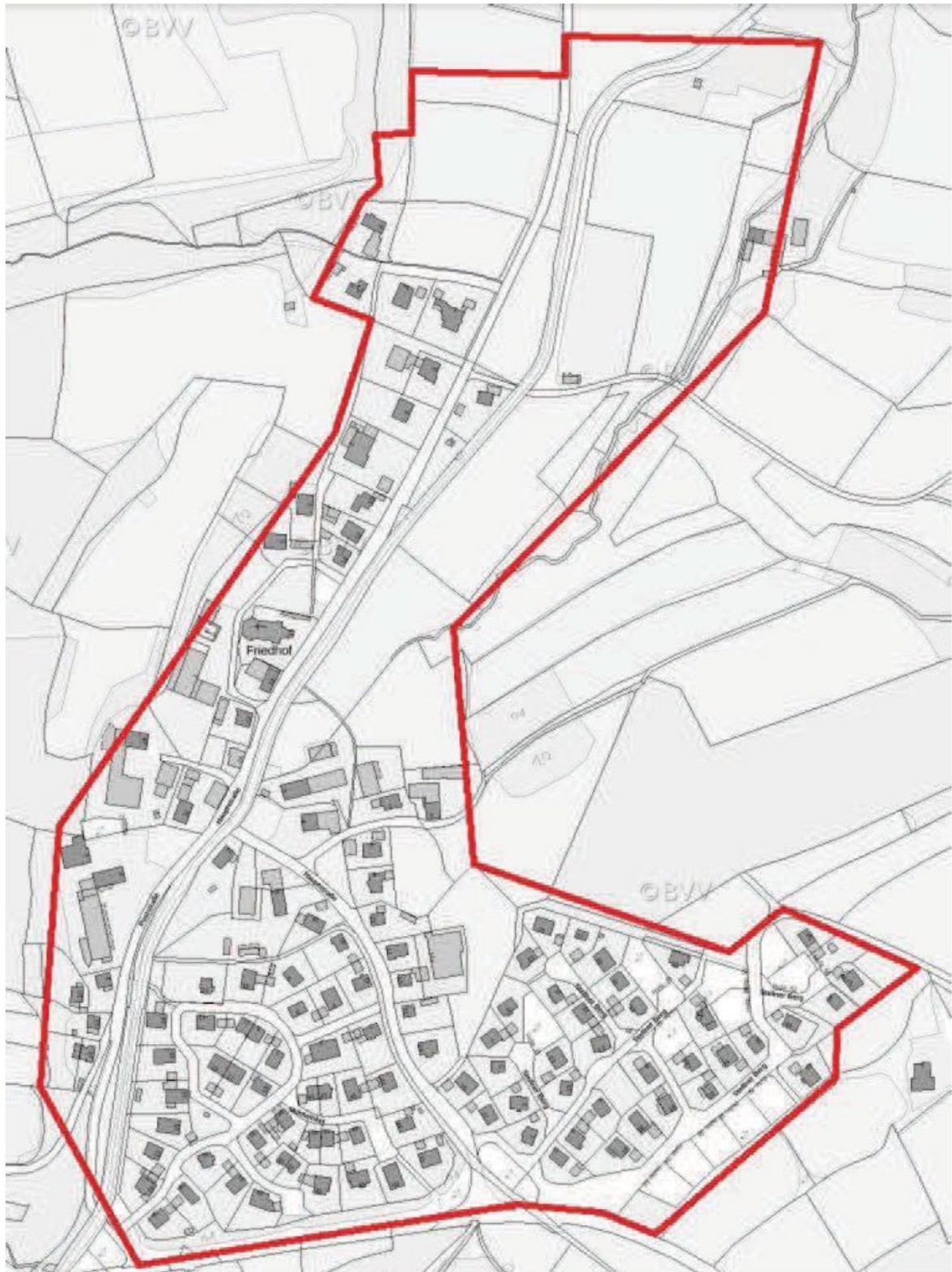
§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 09.11.2022
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Koglin
Fachbereichsleiter

Lageplan zur Änderungssatzung vom 09.11.2022 des Wasser- und Bodenverbandes Oberornau





Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im
Landkreis Mühldorf a. Inn
vom 12. Juli 2019

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1,2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 12. Juli 2019 wird um einen Strich mit der Angabe "Garagenkomplexe, Garagenparks oder vergleichbare Gebäude" ergänzt.

§ 2

Der § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 12. Juli 2019 wird um den Buchstaben e) mit der Angabe "Bei Kleingartenanlagen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen gelten je angefangene vier Parzellen als eine Grundgebühreneinheit" ergänzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Mühldorf a. Inn, 28.10.2022

Landkreis Mühldorf a. Inn

Maximilian Heimerl
Landrat

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffnung einer Rohrstrecke am Franzosenbach im Mündungsbereich in den Heilbrunner See im Ortsteil Marsmeier, Gemeinde Maitenbeth

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Öffnung der Rohrstrecke nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Östlich der Maitenbether Straße war der Franzosenbach bis zur Mündung in den Heilbrunner See komplett verrohrt. Im Jahr 2021 wurde bereits ein ca. 90 m langer Abschnitt geöffnet und naturnah gestaltet. Nunmehr wird auf Flur-Nr. 1536, Gem. Innach, auf einer Länge von ca. 20 m ein offener, naturnaher Bachlauf gestaltet. Weiter wird auf einer Teilfläche von ca. 60 m² des Grundstückes Flur-Nr. 1536/2, Gem. Innach, der Mündungsbereich in den Heilbrunner See ebenfalls neu naturnah gestaltet.

Im Bayerischen Wassergesetz (BayWG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) werden gesetzliche Vorgaben zum Unterhalt, zum Ausbau und der Entwicklung von Fließgewässern vorgegeben. So ist als gesetzlicher Auftrag der ökologische Zustand des Gewässers mindestens zu erhalten, wenn möglich zu verbessern. Die diesem Vorhaben zugrundeliegenden Maßnahmen entsprechen den Zielsetzungen und Maßnahmenempfehlungen des Gewässerentwicklungskonzepts als auch den Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Mit der Rohröffnung und der Gestaltung eines offenen, naturnahen Gerinnes wird neuer aquatischer Lebensraum geschaffen. Das leichte Verschwenken des Bachlaufs, eine unregelmäßige Uferlinie, die Anlage von Bermen und ein abwechslungsreiches Profil mit unterschiedlichen Neigungswinkeln schaffen flache Uferbereiche und wechselfeuchte Standortbedingungen, die einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum bieten. Die Variation der Sohlbreite und Sohltiefe bewirken unterschiedliche Strömungsbedingungen und Wassertiefen. Mit der Schaffung einer Niedrigwasserrinne wird auch bei geringem Wasserstand für ein fließendes Gewässer gesorgt.

Flache Uferböschungen erschließen das Gewässer für Tierarten. Die Zugänglichkeit wird für die Bevölkerung verbessert. Die neu zu schaffende, flache Mulde im Mündungsbereich bewirkt eine gewisse mechanische Absetzwirkung vom Bach mittransportierter Feinsedimente vor dem Einlauf in den See. Durch die Einsaat autochthonem, heimischen Saatguts im Uferbereich des offenen Bachlaufs und des Sees, sowie die Ausweitung des bestehenden, schmalen Röhrichtgürtels bewirken einen standortgerechten und artenreichen Ufersaum.

Bereiche, welche unter Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG, genannt werden, sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 23.11.2022

Huber

